

# Finanzierungsreglement

| <b>Inhaltsverzeichnis</b>                                       | <b>Seite</b> |
|-----------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>                               |              |
| § 1 Geltungsbereich                                             | 4            |
| § 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen                      | 4            |
| § 3 Erneuerungsfonds                                            | 5            |
| § 4 Mehrwertsteuer, Anpassungen Gebühren und Ersatzabgaben      | 5            |
| § 5 Verjährung <sup>1</sup>                                     | 5            |
| § 6 Zahlungspflichtige                                          | 5            |
| § 7 Verzug, Rückerstattung                                      | 5            |
| § 8 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen | 6            |
| <b>II. Erschliessungsbeiträge</b>                               |              |
| § 9 Kosten <sup>2</sup>                                         | 6            |
| § 10 Beitragsplan                                               | 7            |
| § 11 Anlagen mit Mischfunktion                                  | 7            |
| § 12 Auflage und Mitteilung <sup>3</sup>                        | 7            |
| § 13 Vollstreckung                                              | 7            |
| § 14 Bauabrechnung                                              | 8            |
| § 15 Zahlungspflicht                                            | 8            |
| § 16 Fälligkeit                                                 | 8            |
| <b>III. Strassen</b>                                            |              |
| § 17 Mindestansätze                                             | 8            |
| <b>IV. Wasserversorgung</b>                                     |              |
| § 18 Bemessung Erschliessungsbeiträge                           | 9            |
| § 19 Bemessung Anschlussgebühren <sup>4, 5</sup>                | 9            |
| § 20 Zahlungspflicht                                            | 10           |
| § 21 Erhebung                                                   | 11           |

---

<sup>1</sup> Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 23. November 2022

<sup>2</sup> Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 23. November 2022

<sup>3</sup> Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 23. November 2022

<sup>4</sup> Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 3. Dezember 2014

<sup>5</sup> Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 23. November 2022

|      |                                                                 |    |
|------|-----------------------------------------------------------------|----|
| § 22 | Benützungsgebühren                                              | 11 |
| § 23 | Bemessung                                                       | 11 |
| § 24 | Grundgebühr <sup>6</sup>                                        | 11 |
| § 25 | Verbrauchsgebühr, Bauwasser, Ablesung Wasserzähler <sup>7</sup> | 12 |

## **V. Abwasser**

|      |                                                     |    |
|------|-----------------------------------------------------|----|
| § 26 | Bemessung Erschliessungsbeiträge <sup>8</sup>       | 12 |
| § 27 | Sanierungsleitung                                   | 12 |
| § 28 | Bemessung Anschlussgebühr <sup>9</sup>              | 12 |
| § 29 | Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen <sup>10</sup> | 14 |
| § 30 | Zahlungspflicht                                     | 14 |
| § 31 | Erhebung                                            | 14 |
| § 32 | Grundsatz                                           | 15 |
| § 33 | Verbrauchsgebühr                                    | 15 |
| § 34 | Gebühr bei Regenwasser-Nutzungsanlagen              | 16 |

## **VI. Rechtsschutz und Vollzug**

|      |                                 |    |
|------|---------------------------------|----|
| § 35 | Rechtsschutz <sup>11</sup>      | 16 |
| § 36 | Vollstreckung <sup>12, 13</sup> | 16 |

## **VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

|      |                             |    |
|------|-----------------------------|----|
| § 37 | Inkrafttreten <sup>14</sup> | 16 |
| § 38 | Übergangsbestimmungen       | 17 |

|                                                                                  |           |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Anhang „Tarif der Gebühren nach Finanzierungsreglement (FR)“<sup>15</sup></b> | <b>18</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------|

<sup>6</sup> Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 23. November 2022

<sup>7</sup> Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 23. November 2022

<sup>8</sup> Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 3. Dezember 2014

<sup>9</sup> Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 23. November 2022

<sup>10</sup> Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 3. Dezember 2014

<sup>11</sup> Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 3. Dezember 2014

<sup>12</sup> Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 3. Dezember 2014

<sup>13</sup> Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 23. November 2022

<sup>14</sup> Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 3. Dezember 2014

<sup>15</sup> Revidiert mittels GR-Beschluss 2025-322 vom 8. September 2025

Die Einwohnergemeinde Kaiseraugst, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, beschliesst:

## Finanzierungsreglement

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die Verteilung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

#### § 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

<sup>1</sup>An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus einer Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

<sup>2</sup>Die einmaligen (a und b) und wiederkehrenden Abgaben (c) dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

<sup>3</sup>Mit der Benützungsgebühr werden folgende Kosten abgedeckt:

- a) Unterhalt und Betrieb der Anlage
- b) Effektiver Verbrauch
- c) Benützung von Erschliessungsanlagen, sofern diese über den normalen Gebrauch hinausgeht
- d) nicht gedeckte Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von Erschliessungsanlagen



## § 3

Erneuerungsfonds <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann im Bedarfsfall für eine zeitlich befristete Dauer eine Gebührenerhöhung im Umfang von bis zu 20 % der Benützungsgebühren vornehmen zur Speisung eines Erneuerungsfonds.

## § 4

Mehrwertsteuer <sup>1</sup>Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Anpassungen Gebühren und Ersatzabgaben <sup>2</sup>Die Benützungsgebühren werden vom Gemeinderat angepasst, sofern die Abdeckung der Kosten nicht mehr gewährleistet ist, beziehungsweise wenn die Kosten die Gebühreneinnahmen übersteigen.

<sup>3</sup>Die jeweils aktuellen Gebühren und Ersatzabgaben sind im Anhang aufgeführt.

## § 5

Verjährung<sup>1</sup> <sup>1</sup>Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

<sup>2</sup>Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

## § 6

Zahlungspflichtige <sup>1</sup>Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht. Wo ein selbständiges Baurecht besteht, ist die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer zahlungspflichtig.

## § 7

Verzug, Rückerstattung <sup>1</sup>Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe der Verordnung über Skonto, Vergütungs- und Verzugszinsen (Zinsverordnung) berechnet.

---

<sup>1</sup> Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 23. November 2022

<sup>2</sup>Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

## § 8

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup>Beiträge für dem bauerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

## II. Erschliessungsbeiträge

## § 9

Kosten<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Als Kosten der Erstellung, Änderung (Umgestaltung) und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Kosten für den Erschliessungsplan;
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- c) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle);
- d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- h) Verschiedenes und Unvorhergesehenes;
- i) die Finanzierungskosten;
- j) die Verwaltungskosten.

---

<sup>2</sup> Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 23. November 2022

## § 10

## Beitragsplan

<sup>1</sup>Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verteilung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

An Stelle eines Beitragsplanes kann mit den Betroffenen ein Erschliessungsvertrag gemäss § 37 BauG abgeschlossen werden.

## § 11

## Anlagen mit Mischfunktion

<sup>1</sup>Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

## § 12

Auflage und Mitteilung<sup>3</sup>

<sup>1</sup>Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup>Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

## § 13

## Vollstreckung

<sup>1</sup>Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

---

<sup>3</sup> Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 23. November 2022

|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                 | § 14                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Bauabrechnung   | <p><sup>1</sup>Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p><sup>2</sup>Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.</p>                                                                                                                                      |
|                 | § 15                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Zahlungspflicht | <p><sup>1</sup>Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                 | § 16                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Fälligkeit      | <p><sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup>Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.</p> <p><sup>3</sup>Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.</p> |

### III. Strassen

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                | § 17                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Mindestansätze | <p><sup>1</sup>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung (Umgestaltung) von Strassen. Sie tragen in der Regel die Kosten der Feinerschliessung vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.</p> |

## IV. Wasserversorgung

### § 18

Bemessung Erschliessungsbeiträge

<sup>1</sup>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

### § 19

Bemessung Anschlussgebühren<sup>4,5</sup>

<sup>1</sup>Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche gemäss Tarif der Gebühren im Anhang zu diesem Reglement. Vorbehalten bleibt § 18.

<sup>2</sup>Die anrechenbare Geschossfläche wird nach Massgabe der kantonalen Bauverordnung (§ 32 Abs. 1 lit. a BauV) ermittelt.

<sup>3</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

<sup>4</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Absatz 3 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

<sup>5</sup>Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Geschossfläche nur für den Wohnteil erhoben. Für Ökonomiegebäude wird die Anschlussgebühr gemäss nachfolgendem Abs. 6 berechnet.

---

<sup>4</sup> Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 3. Dezember 2014 (Abs. 4)

<sup>5</sup> Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 23. November 2022

<sup>6</sup>Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Wasserverbrauch, sowie Ökonomiegebäude wird die Gebühr für die Geschossfläche um max. 70 % reduziert:

Kein Wasseranschluss 70% Abzug

Ein Wasseranschluss 60% Abzug

Zwei Wasseranschlüsse 50% Abzug

Drei Wasseranschlüsse 40% Abzug

Vier Wasseranschlüsse 30% Abzug

Fünf Wasseranschlüsse 20% Abzug

Sechs und mehr Wasseranschlüsse 10% Abzug

<sup>7</sup>Für grössere Industrie- und Gewerbebauten legt der Gemeinderat die Anschlussgebühr in Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen und unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips individuell fest.

<sup>8</sup>Für fest installierte Schwimmbäder erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt gemäss Tarif der Gebühren im Anhang zu diesem Reglement.

<sup>9</sup>In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:

- a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind.
- b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen.

## § 20

### Zahlungspflicht

<sup>1</sup>Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

## § 21

## Erhebung

<sup>1</sup>Bei Erteilung der Bau- oder Anschlussbewilligung verfügt der Gemeinderat die Gebühr aufgrund der vorgelegten Planunterlagen.

<sup>2</sup>Die Anschlussgebühren sind auch dann fällig, wenn gegen die Zahlungsverfügung Beschwerde geführt wird.

<sup>3</sup>Wenn eine Abweichung vorliegt, erlässt der Gemeinderat nach erfolgter Schlusskontrolle eine revidierte Zahlungsverfügung.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

## § 22

## Benützungsgebühren

<sup>1</sup>Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

<sup>2</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

## § 23

## Bemessung

<sup>1</sup>Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Diese werden periodisch erhoben.

## § 24

Grundgebühr<sup>6</sup>

<sup>1</sup>Die Grundgebühr bemisst sich entsprechend dem Nennwert des Wasserzählers gemäss Tarif der Gebühren im Anhang zu diesem Reglement.

<sup>2</sup>Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

---

<sup>6</sup> Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 23. November 2022

## § 25

|                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verbrauchsgebühr                   | <sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Für nicht gemessenen Wasserbezug (Garagen, Ausnahmen, etc.) wird eine Pauschalgebühr erhoben. Die Höhe ist dem Tarif der Gebühren im Anhang zu diesem Reglement zu entnehmen. |
| Bauwasser                          | <sup>2</sup> Für den Bauwasserbezug werden Grundgebühr und Verbrauchsgebühr gemäss Tarif der Gebühren im Anhang in Rechnung gestellt.                                                                                                                                    |
| Ablesung Wasserzähler <sup>7</sup> | <sup>3</sup> Verzichtet ein Bezüger auf die Fernablesung des Wasserzählers, so wird jeweils eine Gebühr gemäss Anhang in Rechnung gestellt.                                                                                                                              |

**V Abwasser**

## § 26

|                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bemessung Erschliessungsbeiträge <sup>8</sup> | <sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der Ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung und jene der Groberschliessung höchstens zu 70%. |
|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## § 27

|                   |                                                                                                 |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sanierungsleitung | <sup>1</sup> Die Kosten der Sanierungsleitung sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|

## § 28

|                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bemessung Anschlussgebühr <sup>9</sup> | <sup>1</sup> Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutz- und Sauberwasser) erhebt die Gemeinde eine Abwasseranschlussgebühr pro m <sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche, Gebäudegrundfläche, entwässerte Hartflächen, Produktions- und Lagerflächen gemäss Tarif der Gebühren im Anhang zu diesem Reglement. Vorbehalten bleibt § 26. |
|----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

---

<sup>7</sup> Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 23. November 2022

<sup>8</sup> Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 3. Dezember 2014

<sup>9</sup> Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 23. November 2022



<sup>2</sup>Die anrechenbare Geschossfläche aGF berechnet sich nach der Bauverordnung (§ 32 Abs. 1 lit. a BauV).

<sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Geschossfläche nur für den Wohnteil erhoben. Für angeschlossene Ökonomiegebäude wird die Anschlussgebühr nach den Bestimmungen von § 28 Abs. 4 FR erhoben.

<sup>4</sup>Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall, sowie Ökonomiegebäude, wird eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen erhoben:

|                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| Kein Wasseranschluss .....            | 70% Abzug |
| Ein Wasseranschluss.....              | 60% Abzug |
| Zwei Wasseranschlüsse .....           | 50% Abzug |
| Drei Wasseranschlüsse .....           | 40% Abzug |
| Vier Wasseranschlüsse .....           | 30% Abzug |
| Fünf Wasseranschlüsse.....            | 20% Abzug |
| Sechs und mehr Wasseranschlüsse ..... | 10% Abzug |

<sup>5</sup>Für grössere Industrie- und Gewerbebauten legt der Gemeinderat die Anschlussgebühr in Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen und unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips individuell fest.

<sup>6</sup> Es wird keine Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche und entwässerte Hartfläche erhoben, wenn das Regenwasser in ein Oberflächengewässer abgeleitet oder versickert wird und keine Sauberwasserleitung beansprucht wird.

<sup>7</sup>Die Gebühr für die Gebäudegrundfläche wird um 70 % reduziert, wenn das Dachwasser in ein Oberflächengewässer abgeleitet wird.

<sup>8</sup>Für begrünte Flachdächer wird die Gebühr für die Gebäudegrundfläche um max. 30% reduziert.

<sup>9</sup>Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

<sup>10</sup>Für fest installierte Schwimmbäder, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt gemäss Tarif der Gebühren im Anhang zu diesem Reglement.

<sup>11</sup>In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:

- a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind.
- b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen.

#### Ersatz- und Umbauten, § 29 Zweckänderunge<sup>10</sup>

<sup>1</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach § 28 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

<sup>2</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 28 erhoben unabhängig davon, ob durch die bauliche Veränderung die Abwasseranlage mehr beansprucht wird.

<sup>3</sup>Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

#### § 30

#### Zahlungspflicht

<sup>1</sup>Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

#### § 31

#### Erhebung

<sup>1</sup>Bei Erteilung der Bau- oder Anschlussbewilligung verfügt der Gemeinderat die Gebühr aufgrund der vorgelegten Planunterlagen.

<sup>2</sup>Die Anschlussgebühren sind auch dann fällig, wenn gegen die Zahlungsverfügung Beschwerde geführt wird.

<sup>3</sup>Wenn eine Abweichung vorliegt, erlässt der Gemeinderat nach erfolgter Schlusskontrolle eine revidierte Zahlungsverfügung.

---

<sup>10</sup> Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 3. Dezember 2014 (Abs. 1)

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

## § 32

### Grundsatz

<sup>1</sup>Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Diese setzt sich aus einer Grund- und Verbrauchsgebühr zusammen.

Die Erhebung erfolgt periodisch.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>3</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

## § 33

### Verbrauchsgebühr

<sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr für die Benützung der Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserbezug. Für nicht gemessenen Wasserbezug (Garagen, Ausnahmen etc.) wird eine Pauschalgebühr erhoben. Die Höhe ist den Tarif der Gebühren im Anhang zu diesem Reglement zu entnehmen.

<sup>2</sup>Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

<sup>3</sup>Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Der Gemeinderat kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

<sup>4</sup>Bei Liegenschaften mit eigener Quelle oder bei Wasserbezug von Dritten bemisst sich die Verbrauchsgebühr über ein geeignetes Messsystem. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat eine Pauschalgebühr festlegen.

## § 34

Gebühr bei Regenwasser-Nutzungsanlagen

<sup>1</sup>Bei Regenwasser-Nutzungsanlagen wird die Verbrauchsgebühr aufgrund der Summe der Trinkwassermenge und der genutzten Regenabwassermenge berechnet.

<sup>2</sup>Der Betreiber der Regenwasser-Nutzungsanlage hat auf seine Kosten einen Regenwasserzähler zu installieren. Dieser ist durch den Betreiber zu warten und bleibt in dessen Besitz.

## VI. Rechtsschutz und Vollzug

## § 35

Rechtsschutz § 35  
BauG; § 41 ABauV<sup>11</sup>

<sup>1</sup>Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

## § 36

Vollstreckung<sup>12, 13</sup>

<sup>1</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

## VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

## § 37

Inkrafttreten<sup>14</sup>

<sup>1</sup>Das Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 14. Januar 2015.

---

<sup>11</sup> Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 3. Dezember 2014

<sup>12</sup> Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 3. Dezember 2014

<sup>13</sup> Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 23. November 2022

<sup>14</sup> Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 3. Dezember 2014

## § 38

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup>Die Vereinbarung vom 10. Dezember 2004 zwischen der Einwohnergemeinde Kaiseraugst und der F. Hoffmann-La Roche AG und die Vereinbarung vom 8. Dezember 1993 zwischen der Einwohnergemeinde Kaiseraugst und dem Erschliessungskonsortium Gstaten-Junkholz-Sager bleiben bestehen. Sämtliche diesbezügliche Regelungen bleiben in Kraft und werden gemäss gemeinderätlicher Praxis umgesetzt.

<sup>3</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Kaiseraugst, 3. Januar 2026

**Gemeinderat Kaiseraugst**

Gemeindepräsident



Jean Frey

Gemeindeschreiber



Rolf Dunkel

Von der Einwohnergemeindeversammlung Kaiseraugst am 26. November 2025 beschlossen (Rechtskraftdatum: 3. Januar 2026).

## Tarif der Gebühren nach Finanzreglement (FR)

### A. Wasserversorgung

Anschlussgebühren gemäss

|                |                                                                                                                                   |      |       |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-------|
| § 19 Abs. 1 FR | Wohn-, Gewerbe und Industriebauten sowie landwirtschaftliche Wohnbauten                                                           |      |       |
|                | pro m <sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche der angeschlossenen Baute                                                          | CHF  | 18.00 |
| § 19 Abs. 6 FR | Reduktion der Gebühr für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Wasserbezug, sowie Ökonomiegebäude | max. | 70 %  |
| § 19 Abs. 8 FR | Schwimmbäder                                                                                                                      |      |       |
|                | Schwimmbäder pro m <sup>3</sup> Nettoinhalt                                                                                       | CHF  | 12.00 |

### Benützungsgebühren gemäss

|                |                                            |     |                    |
|----------------|--------------------------------------------|-----|--------------------|
| § 24 FR        | Grundgebühr                                |     | Keine              |
| § 25 FR Abs. 1 | Verbrauchsgebühr                           |     |                    |
|                | pro m <sup>3</sup> gemessener Wasserbezug  | CHF | 1.20 <sup>15</sup> |
| § 25 FR Abs. 2 | Bauwasser                                  |     |                    |
|                | Grundgebühr inkl. 50 m <sup>3</sup> Wasser |     |                    |
|                | bis 1 Zoll Nennwert des Wasserzählers      | CHF | 90.00              |
|                | über 1 Zoll Nennwert des Wasserzählers     | CHF | 110.00             |
| § 25 Abs. 3 FR | Manuelle Ablesung Wasserzähler             | CHF | 100.00             |

### B. Abwasser

Anschlussgebühren gemäss

|                |                                                                                                                                      |      |       |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-------|
| § 28 Abs. 1 FR | Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten, sowie landwirtschaftliche Wohnbauten                                                            |      |       |
|                | a) pro m <sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche                                                                                    | CHF  | 60.00 |
|                | b) pro m <sup>2</sup> Gebäudegrundfläche                                                                                             | CHF  | 60.00 |
|                | c) pro m <sup>2</sup> entwässerte Hartfläche                                                                                         | CHF  | 60.00 |
| § 28 Abs. 4 FR | Reduktion der Gebühr für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall, sowie Ökonomiegebäude | max. | 70 %  |

<sup>15</sup> Revidiert mittels GR-Beschluss 2025-322 vom 8. September 2025

|                 |                                                                                                                                             |      |       |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-------|
| § 28 Abs. 6 FR  | Reduktion der Gebühr, wenn Dachwasser resp. Hartfläche versickert oder in Oberflächengewässer abgeleitet wird ohne Sauberwasserleitung Gmd. | max. | 100 % |
| § 28 Abs. 7 FR  | Reduktion Gebühr Dachwasser bei Einleitung Oberflächengewässer                                                                              |      | 70 %  |
| § 28 Abs. 8 FR  | Reduktion der Gebühr für begrünte Flachdächer                                                                                               | max. | 30 %  |
| § 28 Abs. 10 FR | Schwimmbad pro m <sup>3</sup> Nettoinhalt                                                                                                   | CHF  | 75.00 |

### Verbrauchsgebühr gemäss

|         |                                            |     |                    |
|---------|--------------------------------------------|-----|--------------------|
| § 33 FR | pro Kubikmeter Trink- und Regenwassermenge | CHF | 1.30 <sup>16</sup> |
|---------|--------------------------------------------|-----|--------------------|

### Prüfungsgebühr Kanalfernsehen gemäss

|         |                                     |     |        |
|---------|-------------------------------------|-----|--------|
| § 22 AR | pro Hausanschluss bei Bauvollendung | CHF | 400.00 |
|---------|-------------------------------------|-----|--------|

## C. Allgemein

### 1. Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Tarife gemäss Ziffer A, B und C verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

### 2. Inkrafttreten

Der vorstehende Tarif ist durch die Einwohnergemeindeversammlung am 26. November 2025 beschlossen worden (Rechtskraftdatum: 3. Januar 2026).

Kaiseraugst, 3. Januar 2026

### Gemeinderat Kaiseraugst

Gemeindepräsident



Jean Frey

Gemeindeschreiber



Rolf Dunkel

<sup>16</sup> Revidiert mittels GR-Beschluss 2025-322 vom 8. September 2025